

**Satzung**  
**der Stadt Cloppenburg über die Festsetzung des Geldbetrages zur Ablösung**  
**von Einstellplätzen in der Stadt Cloppenburg vom 14. März 2016**

---

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nieders. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 47 Abs. 6 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nieders. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Cloppenburg am 14. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Cloppenburg.

**§ 2 Gegenstand**

Der Geldbetrag, den die Bauherrin/der Bauherr oder eine/ein nach § 56 NBauO Verantwortliche/Verantwortlicher an die Stadt Cloppenburg zu zahlen hat, dass sie/er die notwendigen Einstellplätze für ihr/sein Vorhaben nicht herzustellen braucht, wird gemäß § 3 'Bemessung des Geldbetrages' festgesetzt.

Die Stadt verwendet den Geldbetrag für die Herstellung zweckbestimmter Verkehrsinfrastruktur i.S. d. § 47 Abs. 7 NBauO.

**§ 3 Bemessung des Geldbetrages**

Die Höhe des Geldbetrages bemisst sich nach dem Vorteil, der der/dem Ablösenden daraus erwächst, dass sie/er die Einstellplätze für ihr/sein Vorhaben nicht herzustellen braucht. Der Geldbetrag ist nach folgender Formel zu ermitteln:

(Bodenrichtwert x Flächenanteil/StPl. + Herstellungskosten/StPl.) x  
Kostenanteil/Antragsteller)

**§ 4 Ermittlungsgrundlagen**

1) Der zur Ermittlung des Geldbetrages für das Baugrundstück heranzuziehende Bodenrichtwert ergibt sich aus der jährlich vom LGLN/Katasteramt Cloppenburg zu

erstellenden Bodenrichtwertkarte. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bodenrichtwertkarte.

- 2) Sofern für ein Baugrundstück mehrere Bodenrichtwerte bestehen, sind die beantragten Nutzungsflächen gemäß Bauantrag den jeweiligen Bewertungszonen zuzuordnen und dem entsprechend ist der Ablösungsbetrag zu ermitteln.
- 3) Sofern für ein Baugrundstück kein Bodenrichtwert festgestellt ist, ist der dem Vorhaben, welches den Stellplatzbedarf auslöst, nächstgelegene Bodenrichtwert anzusetzen. Wenn der Antragsteller dem danach ermittelten Richtwert nicht zustimmt, hat er ein Gutachten des Gutachterausschusses für den Landkreis Cloppenburg hinsichtlich der Feststellung des Bodenwertes beizubringen.
- 4) Der in § 3 genannte Flächenanteil/Stellplatz (Stellplatzgröße + Fahrgassenanteil + Angleichungsflächen) wird hinsichtlich der Größenordnung auf 20,0 m<sup>2</sup> pro Stellplatz festgesetzt.
- 5) Die in § 3 bezeichneten Herstellungskosten werden pauschal mit 1.500,00 Euro festgesetzt.
- 6) Der in § 3 genannte Kostenanteil wird auf 70 v. H. festgesetzt.

### **§ 5 Fälligkeit**

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

### **§ 6 Gebühr nach § 5 der Baugebührenordnung (BauGO)**

Im Falle einer Mitwirkung einer weiteren Organisationseinheit innerhalb der für die Bauaufsicht zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde (mitwirkende Stelle) wird entsprechend § 5 BauGO ein Zuschlag erhoben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 14.12.1992 bzw. ihrer Änderungsfassung vom 19.03.2001 außer Kraft.

Cloppenburg, den 28. April 2016

gez.  
Dr. Wiese  
(Bürgermeister)